

Thüringer Landesamt für Finanzen  
Abteilung Bezüge  
Postfach 90 04 50  
99107 Erfurt

....., 01.12.2020

### **Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung**

Name:

Anschrift:

Personalnummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich widerspreche meiner derzeitigen Besoldung und beantrage,

**mir rückwirkend zum 01.01.2017, hilfsweise zum 01.01.2020 eine  
amtsangemessene Besoldung zu gewähren.**

#### **Begründung:**

Mit Bezug auf das aktuelle Petitionsverfahren Nr. E-129/19 zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung in Thüringen und die Erörterung in der öffentlichen Sitzung vom 26.11.2020 gehe ich davon aus, dass die unterste Besoldungsgruppe in Thüringen den Mindestabstand zur Grundsicherung nicht einhält.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss die Besoldung der Beamten der untersten Besoldungsgruppe jedenfalls 15 % höher sein als das Niveau der sozialrechtlichen Grundsicherung (zuletzt BVerfG, Beschl. v. 04.05.2020 - 2 BvL 4/18). Auch die kindbezogenen Familienzuschläge müssen ihr Nettoeinkommen so erhöhen, dass ihnen für jedes dieser Kinder mindestens 115 % des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs nach dem SGB II zur Verfügung steht (BVerfG, Beschl. v. 04.05.2020 - 2 BvL 6/17). Die Petition weist nach, dass dies in Thüringen im Jahre 2017 (Unterschreitung von mind. 3%) und wohl auch in den Folgejahren nicht der Fall war.

Die Fehlerhaftigkeit des Besoldungsniveaus in der untersten Besoldungsgruppe führt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (zuletzt Ur. v. 04.05.2020 - 2 BvL 4/18) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschl. v. 30.10.2018 – 2 C 32.17 u. Beschl. v. 22.09.2017, Az. 2 C 56.16) zwangsläufig zur Verfassungswidrigkeit des Besoldungsniveaus auch der höheren Besoldungsgruppen, da das Abstandsgebot verletzt ist. Nach dem

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Mai 2017 - 2 BvR 883/14) stellt das Abstandsgebot einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums dar, der in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz steht. Das Abstandsgebot untersagt dem Besoldungsgesetzgeber ungeachtet seines weiten Gestaltungsspielraums, den Abstand zwischen verschiedenen Besoldungsgruppen dauerhaft einzuebnen, soweit der Gesetzgeber nicht in dokumentierter Art und Weise von seiner Befugnis zur Neueinschätzung der Ämterwertigkeit und Neustrukturierung des Besoldungsgefüges Gebrauch macht. Solange der Gesetzgeber die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen nicht bewusst neu geordnet hat, hat die erforderliche Anpassung der untersten Besoldungsgruppe notwendigerweise eine Verschiebung des Gesamtgefüges zur Folge. Diesem sich unmittelbar aus Artikel 33 GG ergebenden Grundsatz ist der Gesetzgeber in Thüringen bislang nicht nachgekommen.

Dafür spricht ebenso folgender Befund:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (sogenannte „relative Vergleichsmethode“, u.a. BVerfG, Urt. v. 05.05.2015 – 2 BvL 17/09; Beschl. v. 17.11.2015 – 2 BvL 19/09) ist die Frage einer amtsangemessenen Besoldung anhand verschiedener Kriterien wie Verbraucherpreisentwicklung, Nominallohnentwicklung in der freien Wirtschaft, Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst, Abstand zwischen den Besoldungsgruppen sowie Vergleich mit anderen Ländern und dem Bund zu beurteilen. Es besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Besoldung, wenn drei der o.g. fünf Prüfparameter verletzt sind. Das gleiche Ergebnis ergibt sich, wenn nur zwei der fünf Parameter verletzt sind, sich diese Verletzung aber als erheblich darstellt (BVerwG, Beschl. v. 30.10.2018 – 2 C 32.17 u. v. 22.09.2017 – 2 C 6/17).

Die Petition weist im Zeitraum von 2008 bis 2015 eine Verletzung von drei, seither mindestens von zwei Prüfparametern nach. So ergibt sich für die Besoldungsgruppen A 10 bis A13 im Vergleich zu den Verdiensten in der Privatwirtschaft (Nominallohn) eine Abweichung von 17,84 % und zu den Verdiensten im öffentlichen Dienst (Tarifentwicklung) eine Abweichung von 8,53 %.

Nach alledem gehe ich davon aus, dass mein Dienstherr seiner Verpflichtung aus Art 33 Abs. 5 GG seit vielen Jahren nicht ausreichend nachkommt. Im Hinblick auf bestehende Verjährungsgrenzen beschränke ich meinen Anspruch wie dargestellt.

Ich gehe davon aus, dass dieser Antrag bis zu einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung in den anhängigen Verfahren ruht und Sie auf die weitergehende Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichten. Ich bitte um Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen